

## Arbeitsweise mit unserem Netzwerk

Wir arbeiten seit mehr als 25 Jahren mit türkischen Anwaltskanzleien sowie Anwaltskanzleien anderer Länder zusammen. In mehreren Städten der Türkei haben sich erprobte Kooperationen entwickelt, die teilweise auf der Basis der Ausschließlichkeit funktionieren. Wir decken mehrere Regionen in der Türkei, in der Schweiz, in Polen und in Italien sowie natürlich in Deutschland ab.

### Zusammenarbeit mit der Mandantschaft

Wir schließen mit der Mandantschaft über den Gegenstand des Mandats einen Mandatsvertrag und eine Vergütungsvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarungen verpflichtet sich unsere Kanzlei, unter Einsatz der eigenen Fachkompetenz für die Mandantschaft tätig zu werden. Damit versprechen wir möglichst umfassende Information und Kommunikation, Verschwiegenheit und Loyalität sowie die konsequente Einhaltung des deutschen Standesrechts - unter Einbeziehung der türkischen Partner. Es gelten die hohen Anforderungen an unsere eigene Arbeitsqualität. Dabei bleiben wir in der Regel der erste Ansprechpartner unsere Mandanten.

### Honorarpolitik

Wir arbeiten meistens mit Stundenhonoraren, manchmal auch mit Pauschalhonoraren (vgl. dazu das Informationsblatt [Prozesskosten in Deutschland](#)). Nachvollziehbare monatliche Abrechnungen, die - falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind - auch die Tätigkeit der türkischen Kollegen abdecken, erlauben dem Mandanten ein Höchstmaß an Kontrolle und Übersichtlichkeit. Über besondere Kostenrisiken wird nach Möglichkeit rechtzeitig und umfassend aufgeklärt. Durch diese Form der Zusammenarbeit entsteht die Optimierung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zugunsten des Mandanten. Den gesetzlichen Vorschriften in der Türkei entsprechend werden in türkischen Gerichtsprozessen nach einem Obsiegen an unsere Kollegen zu erstattende Honorare, wie es das türkische Recht vorgibt, nicht an die Mandantschaft ausgekehrt. Je nach Einzelfall kommen aber auch andere Vereinbarungen in Betracht. In Deutschland werden vom Gegner zu erstattende Kosten an den Mandanten nach Abzug eigener Ansprüche an den Mandanten weitergeleitet

### Mandatierung externer Anwälte

Eine ausdrückliche Mandatierung externer Anwälte erfolgt nur in denjenigen Fällen, in welchen die Anwälte gegenüber Gerichten und Behörden ihre Bevollmächtigung nachweisen müssen. In der Regel nimmt diese Mandatierung der Mandant selbst gemäß Anleitung durch uns vor (für türkische Vollmachten siehe unser [Instruktionsblatt zur Erstellung von Vollmachten](#)). Dadurch kommt ein separater Mandatsvertrag mit den in der Vollmacht bezeichneten externen Rechtsanwälten zustande. Das türkische Anwaltshonorar wird im Rahmen der Honorarpolitik (siehe oben) durch die Vergütungsvereinbarung mit uns abgedeckt.

Umfasst das Mandat sowohl Prozessführung in Deutschland als auch in der Türkei, so unterliegt, falls keine allgemeine Mandatsvereinbarung auf Stundensatzbasis abgeschlossen wird, das Verfahren in Deutschland und das Verfahren in der Türkei bzw. anderweitig im Ausland jeweils gesonderter Vereinbarung.

Nach vorheriger Absprache mit dem Mandanten können Honorare an externe Anwälte aber aufgrund deren Abrechnung auch direkt bezahlt werden. In solchen Fällen können unterschiedliche Honorarsysteme entstehen, etwa Stundensatzabrechnung unserer Kanzlei einerseits und das von den türkischen Anwälten gewünschte oder vorgegebene System andererseits.

**Beendigung des Mandats**

Grundsätzlich sind Mandatsverträge mit uns jederzeit kündbar. Es ist aber zu beachten, dass dies mit externen Anwälten abgeschlossene Vereinbarungen nicht berührt. Denn wir können mit unseren Zusagen nicht gesetzliche Regelungen anderer Länder aushebeln.

So gilt zum Beispiel bei türkischen Anwälten, dass der Mandatsvertrag sämtliche Tätigkeiten bis zum Abschluss der Angelegenheit umfasst und der Mandant den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen und keine anderen Anwälte beauftragen darf.

Wird ein mit Prozessführung verbundenes Mandat gekündigt, bevor die Prozesse rechtskräftig abgeschlossen sind und ohne dass der eingeschaltete externe Rechtsanwalt sich einen groben Fehler hat zuschulden kommen lassen, ist dieser mindestens in Höhe der für sein Land geltenden gesetzlichen Gebühren zu entschädigen. Ist für den türkischen Anwalt ein separates Honorar vereinbart worden, so ist dieses vollständig zu bezahlen. Vorzeitig ist in diesem Sinne die Beendigung, wenn die Mandantschaft den Anwalt wechselt, sich mit der Gegenseite vergleicht oder ein laufendes Verfahren auf andere Weise beendet oder ohne unsere Unterstützung weiterführt.

**Haftungsbeschränkung**

Wir haften unter keinem Gesichtspunkt für das Fehlverhalten unserer Anwaltspartner, die nicht unter unserem Briefkopf als Partner oder angestellte Anwälte tätig sind. Wir haften insbesondere nicht für die auf dem Briefkopf als „of counsel“ bezeichneten Anwältinnen und Anwälte. Die Netzwerkpartner haben allerdings in der Regel eigene Berufshaftpflichtversicherungen, über die wir unsere Mandanten auf Wunsch gerne informieren.

Unsere eigene Haftung ist auf dasjenige beschränkt, was unsere Berufshaftpflichtversicherung übernimmt. Das sind pro Einzelfall eine Million Euro, jedoch pro Jahr nicht mehr als zwei Millionen Euro.